



GEBÜHRENVERORDNUNG

vom

(1. Januar 2019)



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	16
Art. 2	Gebührenpflicht	16
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	16
Art. 4	Bemessungsgrundlage	16
Art. 5	Gebührentarife	17
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	17
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	17
Art. 8	Gebührenverzicht und –stundung	17
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	18
Art. 10	Kostenvorschuss	18
Art. 11	Mehrwertsteuer	18
Art. 12	Rechnung, Gebührenverfügung	18
Art. 13	Fälligkeit	18
Art. 14	Verzugszins	19
Art. 15	Mahnung und Betreibung	19
Art. 16	Verjährung	19
2	DIE EINZELNEN GEBÜHREN	19
2.1	VERWALTUNG ALLGEMEIN	19
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	19
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	20
Art. 19	Aufsicht über Stiftungen	20
2.2	ABFALLWESEN	20
Art. 20	Abfallgebühren, Tierkadaver	20
2.3	BAUWESEN	20
Art. 21	Grundlagen	20
Art. 22	Gebührenbemessung	20
Art. 23	Baurechtliche Beratung, zusätzliche Arbeiten	21
Art. 24	Planung	21
Art. 25	Grundeigentümerbeiträge	21
Art. 26	Vermessung, Geodaten, Vermarkung und Nachführung	21
2.4	BENÜTZUNGS- GEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN UND MOBILIAR	22
Art. 27	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar	22
2.5	BÜRGERRECHT	22
Art. 28	Schweizer	22
Art. 29	Ausländer	22
2.6	EINWOHNERKONTROLLE	22
Art. 30	Einwohnerkontrolle	22
2.7	FINANZEN UND STEUERN	22
Art. 31	Steuerausweise	22
2.8	FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN	23
Art. 32	Bestattungskosten	23
Art. 33	Grabunterhalt und Grabpflege	23
2.9	GASTGEWERBE	23
Art. 34	Gastgewerbepatente	23
Art. 35	Abgabe auf gebranntes Wasser	23
Art. 36	Lebensmittelkontrolle	23
Art. 37	Hinausschieben der Schliessungsstunde	23
2.10	POLIZEIWESEN	24
Art. 38	Hundehaltung	24
Art. 39	Waffenerwerbsschein	24
Art. 40	Weitere polizeiliche Bewilligungen, Verfügungen, Massnahmen sowie Leistungen	24
2.11	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	24
Art. 41	Parkgebühren	24
Art. 42	Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)	24



2.12 BILDUNG	25
Art. 43 <i>Freiwillige Angebote der Schule und Erwachsenenbildung</i>	25
Art. 44 <i>Verwaltungsgebühren</i>	25
Art. 45 <i>Schulergänzende Betreuung</i>	25
Art. 46 <i>Bibliothek</i>	25
2.13 KINDERTAGESSTÄTTEN	25
Art. 47 <i>Familienergänzende Betreuung</i>	25
Art. 48 <i>Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten</i>	25
Art. 49 <i>Weitere Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen</i>	25
2.14 RECHTSPFLEGE	26
Art. 50 <i>Wiedererwägungsgesuche</i>	26
Art. 51 <i>Neubeurteilung</i>	26
Art. 52 <i>Friedensrichter</i>	26
3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
Art. 53 <i>Übergangsbestimmung</i>	26
Art. 54 <i>Inkrafttreten</i>	26



Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 erlässt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, folgende Verordnung:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴Es besteht Solidarhaftung. Unter Solidarhaftung wird verstanden, dass mehrere Schuldner gemeinsam haften, wobei die Gemeinde als Gläubiger gegen jeden die Erfüllung der gesamten Schuld verlangen kann.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand der Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder überregionale Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreite festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:



- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarife

¹Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im entsprechenden Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Kanzleigeühren in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgelegt.

³Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsgrundsätze für den Personaleinsatz fest.

⁴Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ kann in angemessenem Rahmen im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden können, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden.
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden können.
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden können.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder Sachen vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden.
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird.
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.



²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus dem tatsächlichen Aufwand entsprechend erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Rechnung, Gebührenverfügung

¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

²Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 13 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

²Kleinbeträge für am Schalter oder elektronisch bezogene Dienstleistungen bis zu einem Gesamtwert von 50 Franken sind in der Regel bar oder im Voraus, bzw. wo technisch möglich, mittels Debitkarte, Kreditkarte oder zusätzlich angebotenen Zahlungsmethoden zu bezahlen.

³Die Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage seit deren Zustellung. Vorbehalten bleiben vertragliche Abmachungen.

⁴Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist geraten Zahlungspflichtige in Verzug. Dem Zahlungspflichtigen wird eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt. Wird innert dieser



Nachfrist nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung mit Betreibungsandrohung, welche gebührenpflichtig ist.

Art. 14 Verzugszins

¹Bei öffentlich rechtlichen Forderungen beläuft sich der Verzugszins ab Datum der Fälligkeit auf 5%.

²Die Toleranzgrenze für die in Rechnungstellung des Verzugszinses bei öffentlich rechtlichen Forderungen beläuft sich auf 50 Franken (inkl. Mahngebühren).

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹Nach erfolgloser Mahnung mit Betreibungsandrohung erfolgt die Betreibung. Deren Kosten und Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Forderung inzwischen beglichen wurde.

²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Zahlungen zuerst für die Mahngebühren, Beteiligungskosten und Verzugszinsen zu verwenden.

⁴Eine Löschung der Betreibung setzt die Einwilligung des rechnungsstellenden Ressorts voraus. Die Einwilligung kann insbesondere erteilt werden, wenn

- die Forderung samt Kosten und Verzugszinsen vor dem Tag der Betreibung vollständig beglichen wurde.
- die zahlungspflichtige Person in den letzten drei Jahren maximal dreimal betrieben werden musste.

⁵Die Betreibung wird erst gelöscht, wenn die Gebühr für den Löschantrag eingegangen ist.

Art. 16 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall nach zehn Jahren nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wurde.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten, soweit nicht anders erwähnt, die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.



²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die dazugehörige Verordnung.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Aufsicht über Stiftungen

Für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören, werden gestützt auf die Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen Gebühren erhoben.

2.2 Abfallwesen

Art. 20 Abfallgebühren, Tierkadaver

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die jeweilig gültige Abfallverordnung erhoben.

2.3 Bauwesen

Art. 21 Grundlagen

¹Für baurechtliche Entscheide, Baukontrollen, Tätigkeiten in den Bereichen Feuerpolizei, Feuerungskontrolle, baulicher Zivilschutz und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren, respektive Kontrollgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes werden im Gebührentarif Bauwesen erlassen.

Art. 22 Gebührenbemessung

¹Die Baubewilligungsgebühren werden nach Art und Aufwand des Bauvorhabens bemessen.

²Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.



Art. 23 Baurechtliche Beratung, zusätzliche Arbeiten

¹Für baurechtliche Beratungen, sofern sie über 30 Minuten beanspruchen, können Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen nach Aufwand erhoben.

²Für besondere Aufwendungen im Bewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinaus gehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortungen von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderungen zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuches) werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen nach Aufwand erhoben.

³Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitiger Baufreigabe etc.) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzugeschlagen. Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen nach Aufwand erhoben.

Art. 24 Planung

¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr abgeleitet nach Fläche des betroffenen Gebiets und nach Aufwand, gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen erhoben. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

²Für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans wird von den beteiligten Grundeigentümern die Gebühr abgeleitet nach Verhältnis der Fläche ihrer neuen Grundstücke und nach Aufwand, gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen, erhoben. Besondere Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Grundeigentümerbeiträge

Die Abtretung von Privatrechten sowie Eigentumsbeschränkungen richten sich nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz) sowie dem Gesetz über die Abtretung von Privatrecht.

Art. 26 Vermessung, Geodaten, Vermarkung und Nachführung

¹Gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz haben die Verursacher die Kosten für die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie die Kosten der durch sie verursachten Nachführungsarbeiten zu tragen. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung des Amtes für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich.

²Gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz wird für die Deckung der allgemeinen Ausgaben für die Planbewirtschaftung und Sicherstellung der Pläne für das Grundbuch bei Vermarkung der Eigentumsgrenzen sowie bei Nachführungsarbeiten ein Zuschlag erhoben.



³Der Zuschlag für Nachführungsarbeiten beträgt 10%.

2.4 Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar

Art. 27 Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar

Für die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Mobiliar können Gebühren erhoben werden. Diese werden in separaten Reglementen festgelegt.

2.5 Bürgerrecht

Art. 28 Schweizer

¹Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bewerber wird eine Gebühr erhoben.

²Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 29 Ausländer

¹Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Bewerber wird eine Gebühr erhoben.

²Hat der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt er die halbe Gebühr.

³Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für die Kinder keine Gebühr.

⁴Bei einer ablehnenden Entscheidung können Gebühren erhoben werden.

⁵Die Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen kantonalen Sprachtest. Die entsprechende Gebühr wird den Bewerbern durch die Gemeinde weiterverrechnet.

2.6 Einwohnerkontrolle

Art. 30 Einwohnerkontrolle

¹Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht zwingendes kantonales Recht anwendbar ist.

2.7 Finanzen und Steuern

Art. 31 Steuerausweise

¹Für die Ausstellung von Steuerausweisen werden pro Ausweis und Steuerperiode Gebühren erhoben.



²Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

2.8 Friedhofs- und Bestattungswesen

Art. 32 Bestattungskosten

¹Für die Bestattung oder Kremation eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Oberrieden die Leistungen gemäss Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Für die Bestattung oder Kremation eines auswärts wohnhaft gewesenen Gemeindegewohners werden die in der Gemeinde Oberrieden anfallenden Kosten übernommen.

²Gestützt auf die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden bei der Bestattung in Oberrieden eines auswärts wohnhaft gewesenen Nichtbürgers kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

¹Die Gebühren für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden gestützt auf die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

²Gestützt auf die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche von anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.9 Gastgewerbe

Art. 34 Gastgewerbepatente

Für gestützt auf das Gastgewerbegesetz erteilte Patente für Gastwirtschaft, Kleinverkaufsbetriebe sowie vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

Art. 35 Abgabe auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser alle vier Jahre eine Abgabe entrichten.

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle werden den Betrieben nach Aufwand durch die Gemeinde weiterverrechnet.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunde

¹Für gestützt auf das Gastgewerbegesetz erteilte Bewilligungen für das temporäre Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften oder vorübergehend bestehenden Betrieben (Festwirtschaften) werden Gebühren erhoben.



²Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.

³Zusätzlich wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.

2.10 Polizeiwesen

Art. 38 Hundehaltung

Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr.

Art. 39 Waffenerwerbsschein

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die Waffenverordnung des Bundes erhoben.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen, Verfügungen, Massnahmen sowie Leistungen

¹Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

²Für polizeiliche Massnahmen und Leistungen wird eine Gebühr erhoben.

³Übertretungsstrafverfahren

Die Zuständigkeit obliegt dem Statthalter von Horgen. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigung der Strafverfolgungsbehörden. Die Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden für Bussen werden gemäss der jeweiligen gültigen kantonalen Richtlinie „Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden“ erhoben.

2.11 Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 41 Parkgebühren

Es können Parkgebühren erhoben werden.

Art. 42 Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)

¹Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

²Für Märkte, Chilbi und weitere Anlässe werden Gebühren erhoben.

³Für gemeinnützige Anlässe können die Gebühren erlassen werden.



2.12 Bildung

Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule und Erwachsenenbildung

Für freiwillige Angebote der Schule und der Erwachsenenbildung werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Schulsport- und Freizeitkurse
- freiwillige Lager
- Prüfungsvorbereitungskurse
- Kurse für Erwachsene

Art. 44 Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt Gebühren für Verwaltungsleistungen.

Art. 45 Schulergänzende Betreuung

¹Für die Schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Gebühren.

²Tarifsubventionen richten sich nach dem Tarifreglement der Schulergänzenden Betreuung.

Art. 46 Bibliothek

Für die Benützung der Bibliothek erhebt die Schule Gebühren gemäss Benutzungsordnung der Bibliothek.

2.13 Kindertagesstätten

Art. 47 Familienergänzende Betreuung

¹Für die Familienergänzende Betreuung erhebt die Gemeinde Gebühren.

²Tarifsubventionen richten sich nach dem Tarifreglement der Familienergänzenden Betreuung.

Art. 48 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

¹Gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung werden Gebühren erhoben.

²Im Zusammenhang mit Vorabklärungen für das Bewilligungsverfahren werden die anfallenden Gebühren für den Einsatz externer Fachstellen den Kindertagesstätten durch diese direkt verrechnet.

Art. 49 Weitere Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen

Soweit die Aufgaben und Pflichten der Behörde nicht durch übergeordnetes Recht unentgeltlich zu erbringen sind, werden Gebühren erhoben.



2.14 Rechtspflege

Art. 50 Wiedererwägungsgesuche

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 51 Neubeurteilung

Die Behandlung von Neubeurteilungen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 52 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 54 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft.

²Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Gebührenverordnung ist von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 erlassen worden.

GEMEINDE OBERRIEDEN

Gemeindepräsident	Stv.-Gemeindeschreiber
Martin Arnold	Fabian Marty